

RS UVS Niederösterreich 2001/02/26 Senat-WU-00-017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2001

Rechtssatz

Die Verwertung der Aussage (im Rahmen einer Anzeige) einer Person, die später von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch macht, ist unzulässig.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at